

Zusammenarbeit mit Osteuropa E.V.

ZMO

ZMO - Zentralverband Deutscher und Osteuropäer

Zusammenarbeit mit Osteuropa E.V.

ZMO - Zentralverband Deutscher und Osteuropäer

ZMO - Satzung

Bundesverband

Zusammenarbeit mit Osteuropa E.V.

ZMO - Zentralverband Deutscher und Osteuropäer

Satzung

Beschlossen in Mainz am 07. Mai 1972

Geändert durch die 1. ordentliche Delegiertenversammlung in Bonn – Bad Godesberg am 11.11.1972

Geändert durch die 2. ordentliche Delegiertenversammlung in Bonn – Bad Godesberg am 16.06. 1973

Geändert durch die 4. ordentliche Delegiertenversammlung in Bergneustadt am 28.05.1976

Geändert durch die 7. ordentliche Delegiertenversammlung in Bergneustadt am 21.04.1979

Geändert durch die 9. ordentliche Delegiertenversammlung in Bergneustadt am 25.04.1981

Geändert durch die 14. ordentliche Delegiertenversammlung in Beerfelden am 26.04.1986

Geändert durch die 16. ordentliche Delegiertenversammlung in Beerfelden am 19.03.1988

Geändert durch die 19. ordentliche Delegiertenversammlung in Worms am 27.04.1991

Geändert durch die 20. ordentliche Delegiertenversammlung in Bergneustadt am 25.04.1992

Geändert durch die 22. ordentliche Delegiertenversammlung in Oberwesel am Rhein am 19.03.1994

Geändert durch die 27. ordentliche Delegiertenversammlung in Bergneustadt am 02.12.2000

Geändert durch die 28. ordentliche Delegiertenversammlung in Berlin am 30.11.2001

Geändert durch die 30. ordentliche Delegiertenversammlung in Mainz am 20.03.2004

Übersicht

- Präambel
- § 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe des Verbandes
- § 6 Geschäftsführender Vorstand
- § 7 Gesamtvorstand
- § 8 Delegiertenversammlung
- § 9 a Redaktionskommission
- § 9 b Beirat
- § 10 Schiedsordnung
- § 11 Niederschrift
- § 12 Landesverbände
- § 13 Auflösung
- § 14 Anwendung des BGB

Präambel der Satzung

Der ZMO - Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V. Zentralverband Deutscher und Osteuropäer – ist als Zentralverband Mittel- und Ostdeutscher aus einer Initiative ehemaliger Mittel- und Ostdeutscher in der Bundesrepublik Deutschland 1971 entstanden.

Für den ZMO bleiben die Ost- und Folgeverträge auch noch nach der Vollendung der deutschen Einheit eine historische Tat, die den Weg in eine friedliche Zukunft eröffnet hat. Deshalb setzt sich der ZMO dafür ein, diese Verträge nach Buchstaben und Geist zu erfüllen, sie weiter auszubauen und für die Menschen erfahrbar zu machen.

Der ZMO ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verband und offen für jedermann, der national und international für Friedenspolitik, Gewaltverzicht, Abrüstung sowie Zusammenarbeit und Verständigung mit allen Staaten, ungeachtet ihrer politischen und gesellschaftlichen Ordnung, eintritt. Im Wissen um die schrecklichen Konsequenzen, die eine nationalistische oder imperialistische Politik der Eroberung, der Gewalt und des Völkermordes überall in der Welt hat, bekennt sich der ZMO zur Flüchtlingscharta der Vereinten Nationen.

Der ZMO tritt dafür ein, dass die von den Vereinten Nationen verkündeten Menschenrechte überall verwirklicht werden. Der ZMO vertritt das Recht aller Menschen auf eine Heimat und auf ethnische, sprachliche und kulturelle Identität. Die Prinzipien der Unverletzlichkeit der Grenzen, eine Politik des Ausgleichs sowie der guten Nachbarschaft mit allen Völkern und Staaten sind Grundlage der Arbeit des ZMO.

Der ZMO setzt sich in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für die Belange der Aussiedler, Spätaussiedler und politisch Verfolgten ein und unterstützt alle Bemühungen, ihnen das Einleben in gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Bereiche zu erleichtern, um ihre Gleichstellung in allen Bereichen unserer Gesellschaft zu erreichen. Hierbei legt der ZMO einen besonderen Schwerpunkt auf die Jugendintegrationsarbeit.

Der ZMO fühlt sich mit allen Flüchtlingen und Verfolgten auf der Welt verbunden. Politisch Verfolgten soll in der Bundesrepublik grundsätzlich Asyl gewährt werden.

Für den ZMO ist die Pflege kultureller Werte Deutscher in Ost- und Südosteuropa sowie der ehemaligen UdSSR Aufgabe des gesamten Volkes. Er wendet sich daher entschieden gegen jeden Missbrauch durch einseitige Propaganda.

Der ZMO weist bei der Pflege dieses Kulturgutes auf die wechselseitigen und fruchtbaren Beziehungen und Verflechtungen mit den Kulturen der Nachbarvölker in Ost und West hin. Er sieht in den kulturellen Beziehungen Brücken und Bindeglieder zwischen den Nachbarvölkern.

Nur auf dem Wege der Verständigung und Zusammenarbeit kann das Ziel einer dauerhaften europäischen Friedensordnung erreicht werden.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „ZMO“ - Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V., Zentralverband Deutscher und Osteuropäer.

Sein Sitz ist Mainz.

Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Seine Ziele sind:

Die soziale und kulturelle Betreuung der Vertriebenen, Aussiedler, Spätaussiedler, politisch Verfolgten und anderen bleibeberechtigten Zuwanderer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ihre unentgeltliche Beratung bei den in Frage kommenden Gerichten, bei den Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie den Lastenausgleichsämtern.

Die Vertiefung des Verständnisses für die besonderen Probleme dieser Personengruppen, die Verwirklichung ihrer Gleichstellung in Staat und Gesellschaft.

Konstruktive Mitarbeit bei Gesetzesvorlagen, die der Erreichung dieser Ziele dienen,

Beitrag zur Pflege und Erhaltung des deutschen Kulturgutes, Informationen über das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben in den ost- und südosteuropäischen Staaten sowie Pflege menschlicher und kultureller Kontakte.

Insbesondere die Integrationsarbeit mit Jugendlichen.

Unterstützung der in den ost- und südosteuropäischen sowie den Staaten der ehemaligen UdSSR lebenden Menschen sowie die Hilfe zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Situation.

Die Unterstützung einer auf Völkerverständigung und Friedenssicherung gerichteten Politik.

Der Verband fördert die Beziehung zu Vereinigungen und Organisationen, welche die Verständigung in diesem Sinne mit Menschen anderer Völker und Rassen anstrebt.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, wirtschaftliche Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Landesverbände sowie Regional- und Jugendverbände, die nicht Mitglied eines Landesverbandes sind.

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung oder Ausschluss. Die Auflösung wird durch die Satzungen der Landesverbände geregelt.

Der Ausschluss eines Verbandes und die Entziehung des Rechtes, den Namen ZMO Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V. zu führen, kann erfolgen, wenn er durch Beschlüsse oder in anderer Weise gegen diese Satzung verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des betroffenen Verbandes der Gesamtvorstand. Der betroffene Verband kann diese Entscheidung nach den Vorschriften der Schiedsordnung anfechten.

(2) Andere juristische Personen als die ZMO-Verbände (§ 3 (1) und § 12) können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, für die Ziele des Verbandes tätig zu sein, sie zu fördern oder sich mit ihnen zu identifizieren.

Für den Beitritt und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Vorschriften für natürliche Personen sinngemäß mit der Einschränkung, dass der Gesamtvorstand dem Beitritt zustimmen muss.

(3) Natürliche Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, für die Ziele des Verbandes tätig zu sein, sie zu fördern oder sich mit ihnen zu identifizieren und in dem Bundesland ihres Wohnsitzes kein Landesverband besteht.

Der Beitritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet durch Überleitung auf einen Landesverband, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitragsrückstand mehr als 2 Jahre beträgt.

Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitglieds den Vorstand oder das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder wenn Äußerungen bzw. Handlungen des Mitgliedes den Zielen des Verbandes zuwiderlaufen.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Gesamtvorstand. Das betroffene Mitglied kann diese Entscheidung nach den Vorschriften der Schiedsordnung anfechten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Verbandes leisten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Art der Beiträge beschließt die Delegiertenversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 5 Organe des Verbandes

Organes des Verbandes sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Delegiertenversammlung

als weitere Organe können gebildet werden:

- die Redaktionskommission
- der Beirat

Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt.

Die Mitglieder der Organe versehen ihre Aufgabe ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie des Gesamtvorstandes.

Er setzt sich zusammen aus:

- einem/einer Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- einem/einer Schatzmeister/in.
- bis zu sieben Beisitzern/Beisitzerinnen

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung einzelner Aufgaben Referenten/Referentinnen zu berufen, deren Zahl die Anzahl der gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht überschreiten darf. Die Referenten / Referentinnen nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Ehrenvorsitzende und ein Sprecher der Revisoren können an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Der/die Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in haben jeweils zu zweit Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.

Soweit die Rechtsberatung und Rechtsbesorgung der Verbandsmitglieder von einer behördlichen Genehmigung abhängig ist, ist das mit dieser Aufgabe betraute Verbandsmitglied gesetzlich berufener Vertreter im Sinne von § 30 BGB, ohne dass es einer Bestellung durch eine Wahl oder Bestätigung der Delegiertenversammlung bedarf.

Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den es vorsätzlich oder durch eine grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung dem Verein oder einem Dritten zufügt.

§ 7 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand ist die Vertretung der Delegiertenversammlung.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Referenten/Referentinnen,
- den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände,
- den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder nach § 3 Absatz 2.

Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen, auf Verlangen von zwei Drittel seiner Mitglieder hat der Vorsitzende die Einberufung vorzunehmen.

Die Einberufung muss mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt des Gesamtvorstandes gestellt sein.

§ 8 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- den Vertretern der Verbände
- den Vertretern der Mitglieder nach § 3 (2)
- den Vertretern der Mitglieder nach § 3 (3)

Der Delegiertenschlüssel sowie das Verfahren zur Bestimmung der Vertreter der Mitglieder nach § 3 (3) wird von der Delegiertenversammlung jeweils für die nächste Delegiertenversammlung beschlossen.

Vertretern von Verbänden und Mitgliedern nach § 3 (2), welche mit der Beitragszahlung im Verzug sind, kann das Stimmrecht entzogen werden.

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Auf Antrag des Gesamtvorstandes oder von mindestens dreier Verbände bzw. Mitglieder nach § 3 (2), ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Einberufung jeder Delegiertenversammlung muss mit der Tagesordnung und der Geschäftsordnung spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt der Delegiertenversammlung zugestellt sein.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt ein gewähltes Präsidium, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Präsidium beruft einen Protokollführer.

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl eines Präsidiums,
- Wahl eines Mandatsprüfungs- und Wahlkommission
- Beschluss der Tages- und Geschäftsordnung
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- Entgegennahme des Mandatsprüfungsberichtes
- Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl von vier Kassenprüfern
- Beschlussfassung zur Beitragserhebung
- Beschluss des Delegiertenschlüssels sowie des Verfahrens zur Bestimmung der Vertreter der Mitglieder nach § 3 (3) für die nächste Delegiertenversammlung
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Titels eines Ehrenvorsitzenden.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

§ 9a Redaktionskommission

Die Redaktionskommission ist beauftragt mit Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.

Sie wird vom Gesamtvorstand berufen. Ihr Vorsitzender, der vom Gesamtvorstand berufen wird, hat Referentenstatus.

Die Redaktionskommission nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.

Sie erfüllt ihre fachlichen Aufgaben unabhängig im Rahmen der Satzung. Bei Differenzen entscheidet der Gesamtvorstand.

Ihre Amtsdauer entspricht der des Gesamtvorstandes.

§ 9b Beirat

Der Beirat besteht aus namhaften Persönlichkeiten von Presse, Politik, Wirtschaft, Kultur, Kunst, Wissenschaft, Erziehung und anderen Bereichen des öffentlichen Lebens, welche bereit sind, den Verband ideell und/oder materiell zu fördern.

Seine Mitglieder werden vom Vorsitzenden nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand berufen.

Eine Abberufung kann erfolgen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Mitglied den Ausschluss rechtfertigen würden. Die Abberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter. Wahlmodus und Amtszeit entsprechen denen des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Beirat berät und unterstützt die Organe des Verbandes. Er hat das Recht, Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten, über welche in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs zu entscheiden ist.

Die Organe sollen den Beirat vor der Beschlussfassung über Maßnahmen hören, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Verbandes sind.

§ 10 Schiedsordnung

(1) Streitfälle in Verbandsangelegenheiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Ein Schiedsgericht wird bei Bedarf berufen, indem jeder der Streitparteien einen Schiedsrichter benennt. Die Schiedsrichter wählen gemeinsam einen neutralen Vorsitzenden. Einigen sie sich nicht über die Person des Vorsitzenden, wird dieser vom Amtsgericht am Sitze der Geschäftsführung bestellt.

Ein Mitglied darf nur dann das Amt des Schiedsrichters ablehnen, wenn es sich in dem vorliegenden Streitfall begründet für befangen erklären kann.

Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und gilt als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des 10. Buches der ZPO.

§ 11 Niederschriften

Über alle Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe sind Niederschriften zu erstellen, welche vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Landesverbände

Die Landesverbände sowie Regional- und Jugendverbände, die nicht Mitglied eines Landesverbandes sind, sind Mitglieder des Bundesverbandes. Die Bestimmungen dieser Satzung sind für sie verbindlich.

Sie sollen am Sitz des Verbandes in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

Sie beschließen eigene Satzungen, welche

- nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen
- in ihrer Struktur einheitlich sein und sich an dieser Satzung orientieren sollen.

Ein Landesverband kann das Gebiet mehrerer Bundesländer umfassen.

Bei Löschung im Vereinsregister tritt die nächsthöhere Gliederung ein.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der im Delegiertenschlüssel festgelegten Anzahl von Delegierten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an die Arbeiterwohlfahrt - Bundesverband, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung von Mitgliedsverbänden fällt deren Vermögen dem Bundesverband zu.

§ 14 Anwendung des BGB

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.